

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Spatzenhäusen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Art. 23 Bayerischer Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Spatzenhäusen folgende Satzung:

§ 1 **Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden zu Erwerbszwecken,
2. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
3. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
4. Hunden, die für Blinde, Taube, schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, in Tierhandlungen

§ 3 **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4
Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in *weniger als drei* aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Verwaltung die Abmeldung zugeht und die Beendigung der Hundehaltung nachgewiesen wird.

Die Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert

§ 5
Steuersatz und Steuermaßstab

(1) Steuersatz

Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	50,00 EUR
für jeden weiteren Hund	120,00 EUR
für jeden Kampfhund	1.500,00 EUR.

(2) Steuermaßstab

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen

Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde

(3) Kampfhunde

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 LStVG);

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden.
Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist;
für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl S. 51, BayRS 792-2-E) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben. Der Nachweis ist bei der Anmeldung vorzulegen.

§ 7 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird und kein Kampfhund im Sinne von § 5 Abs. 3 ist, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres.
Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt.

§ 9 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Spatzenhausen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. April eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde Spatzenhausen noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
Zur Kennzeichnung eines jeden nach § 1 anzeigepflichtigen Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

Es gelten die Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (Art. 14 bis 16 KAG).

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 28.11.2002 außer Kraft.

Spatzenhausen, den 24.07.2012



Gemeinde Spatzenhausen

Georg Wagner
Georg Wagner
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30.07.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Spatenhausen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2012 angeheftet und am 14.08.2012 wieder entfernt.

Seehausen a. St., den 17.09.2012
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

Schmötzer

Schmötzer



Gemeinde Spatzenhausen

1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde
Spatzenhausen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde
Spatzenhausen folgende Satzung:

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 24.07.2012 wird wie folgt
geändert:

§ 1

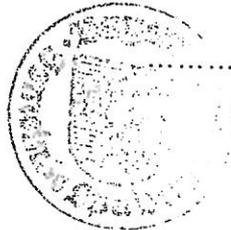
1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt:	
für den ersten Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	120,00 €
für jeden Kampfhund	1.000,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Spatzenhausen, den 17.12.2014



Magna
.....
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17.12.2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Seehausen am Staffelsee hingewiesen. Die Anschläge wurden am **19.12.2014** angeheftet und am **30.12.2014** wieder entfernt.

Seehausen am Staffelsee, den 30.12.2014
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen am Staffelsee

i.A.

Schmötzer

Schmötzer

